

## **Arbeitnehmer aus anderen Ländern**

Grundsätzlich gelten für Personen aus anderen Ländern, die in der Bundesrepublik Deutschland einer Beschäftigung nachgehen, die gleichen Vorschriften über die soziale Sicherheit wie für deutsche Arbeitnehmer. Arbeitgeber, die einen ausländischen Arbeitnehmer als Minijobber beschäftigen, sind verpflichtet, Meldungen an die Minijob-Zentrale zu erstatten und entsprechende Abgaben zu leisten. Dies gilt gleichermaßen für Beschäftigungsverhältnisse im gewerblichen Bereich wie auch für Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten.

Wenn ein Arbeitnehmer aus dem Ausland beschäftigt werden soll, sind dennoch zuvor einige wichtige Fragen zu klären:

1. Darf sich diese Person in Deutschland aufhalten und eine Beschäftigung ausüben?
2. Welches Sozialversicherungsrecht gilt für diesen Arbeitnehmer?
3. Was ist noch zu beachten?

Die nachfolgenden Punkte bieten Hilfestellungen zu diesen Fragen:

- Arbeitserlaubnis
- Berufserlaubnis
- Sozialversicherungsrecht
- Entsendung aus dem Ausland
- Wichtige Hinweise

### **Arbeitserlaubnis**

Die meisten Bürger der Europäischen Union dürfen sich in Deutschland aufhalten und benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung keine Arbeitserlaubnis. Besonderheiten gelten für Arbeitnehmer aus den EU-Mitgliedsstaaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Sie dürfen nur in Deutschland arbeiten, wenn die zuständige Agentur für Arbeit zuvor eine Arbeitserlaubnis erteilt hat. Diese Arbeitserlaubnis muss auch beantragt werden, wenn in einem Haushalt im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens eine Haushaltshilfe aus diesen Staaten beschäftigt werden soll. Wird eine Beschäftigung in Deutschland ohne entsprechende Genehmigung ausgeübt, kann dies für Arbeitgeber und Arbeitnehmer strafrechtliche Konsequenzen haben.

Zum 1. Mai 2011 entfällt diese Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die meisten der genannten Staaten. Arbeitnehmer, zum Beispiel aus Polen oder Tschechien, dürfen vom 1. Mai 2011 an ohne Arbeitserlaubnis in Deutschland beschäftigt werden. Nur für Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien wird zunächst weiterhin eine solche Genehmigung benötigt. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit.

Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, dürfen in Deutschland nur arbeiten, sofern sie über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügen. Als Aufenthaltstitel bezeichnet man die Aufenthaltserlaubnis, die auch die Zulassung zum Arbeitsmarkt regelt. Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist die Ausländerbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung. Bei Bedarf wird von diesen Stellen die Zustimmung der Arbeitsverwaltung eingeholt. Im Ausland sind die deutschen Auslandsvertretungen (die Visa-Stellen der Botschaften und Konsulate) zuständige Behörden. Weitere Fragen zu Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung beantwortet die örtlich zuständige Agentur für Arbeit.

## **Berufserlaubnis**

Unabhängig davon, ob ein Aufenthaltstitel oder eine Arbeitserlaubnis benötigt wird, können für bestimmte Berufe Zulassungen zur Ausübung des Berufes oder spezielle Qualifikationsnachweise erforderlich sein. So wird in Deutschland nur jemand als Altenpfleger oder Krankenschwester arbeiten dürfen, der auch die notwendige Ausbildung nachweisen oder gleichwertige Qualifikationen, die er im Ausland erworben hat, anerkennen lassen kann. Gleiches gilt auch für alle anderen Berufe, für die in Deutschland eine Ausbildung bzw. ein Abschluss erforderlich ist oder für deren Ausübung weitere Vorgaben und Bedingungen gelten. Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit erteilt dazu weitere Auskünfte.

## **Welches Sozialversicherungsrecht gilt?**

Nach europäischem Recht gilt die Regelung, dass für einen Arbeitnehmer immer nur das Sozialversicherungsrecht eines Staates angewendet wird. Dadurch entsteht Klärungsbedarf, wenn ein Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Staaten eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt. Ob das deutsche Sozialversicherungsrecht angewendet werden kann, sollte auch geklärt werden, wenn jemand nur in Deutschland beschäftigt ist und in einem anderen Staat eine Rente oder Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bezieht, beziehungsweise eine Schulausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium in einem anderen Staat absolviert.

Die Minijob-Zentrale entscheidet nicht darüber, ob das deutsche Sozialversicherungsrecht angewendet werden darf.

Die nachfolgend genannten Stellen sind dafür zuständig, über die anzuwendenden Rechtsvorschriften zu entscheiden. Die jeweilige Stelle prüft den Sachverhalt und stellt dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften, den so genannten "Vordruck A1" bzw. "Vordruck E 101" aus.

Wenn ein Arbeitnehmer in Deutschland wohnt, ist grundsätzlich die gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers für die Entscheidung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständig. Ist der Arbeitnehmer nicht in Deutschland gesetzlich krankenversichert, prüft der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung den Sachverhalt. Abweichend davon ist die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA; Anschrift siehe unten) immer zuständig, wenn ein Arbeitnehmer Beschäftigungen in mehreren Staaten gleichzeitig ausübt. Für Arbeitnehmer, die nicht in Deutschland wohnen, trifft der zuständige Sozialversicherungsträger im jeweiligen Wohnstaat die Entscheidung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften und stellt die erforderliche Bescheinigung aus.

Wenn durch die zuständige Stelle entschieden wurde, dass das deutsche Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist, muss eine geringfügige Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Rubrik "Wichtige Hinweise".

Wenn die zuständige Stelle entscheidet, dass das Sozialversicherungsrecht eines anderen Staates anzuwenden ist, gilt dies auch für die Beschäftigung in Deutschland. In diesem Fall ist die geringfügige Beschäftigung nicht bei der Minijob-Zentrale, sondern bei dem Sozialversicherungsträger des anderen Staates zu melden. Wie diese Meldung erfolgen muss, beziehungsweise ob und in welcher Höhe Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen sind, ist in den einzelnen Staaten unterschiedlich geregelt. Der Arbeitgeber der Beschäftigung in Deutschland muss sich selbst bei dem Sozialversicherungsträger im Ausland informieren.

Hilfestellung und weitere Informationen erhalten Sie bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA):  
GKV-Spitzenverband

Abteilung Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland  
(DVKA)  
Pennefeldsweg 12c  
53177 Bonn  
Tel.: 0228 9530-0  
E-Mail: post@dvka.de  
Internet: www.dvka.de

## **Entsendung aus dem Ausland**

Wenn ein Arbeitnehmer im europäischen Ausland beschäftigt ist und im Rahmen dieser Beschäftigung für einen begrenzten Zeitraum in Deutschland arbeitet, gelten für ihn nicht zwangsläufig die deutschen Regelungen zur Sozialversicherung.

Die Sozialversicherung seines Landes kann in diesem Fall eine so genannte "Entsendebescheinigung" (Vordruck A1 / E101) ausstellen. Damit wird bescheinigt, dass weiterhin die Regelungen zur Sozialversicherung des bisherigen Staates gelten. Legt ein Arbeitnehmer den entsprechenden Vordruck, also die "Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften" eines anderen Staates einem Arbeitgeber in Deutschland vor, müssen für ihn keine Meldungen und Beiträge an die Minijob-Zentrale abgegeben bzw. gezahlt werden.

Möglicherweise sind in diesem Fall von dem deutschen Arbeitgeber Beiträge an die Sozialversicherung des Arbeitnehmers im Herkunftsland zu zahlen. Dies sollte im Einzelfall mit dem Arbeitnehmer, dem entsendenden Arbeitgeber und der zuständigen Behörde im entsendenden Staat geklärt werden.

## **Wichtige Hinweise**

Die nachfolgenden Hinweise gelten nur, wenn für einen Arbeitnehmer das deutsche Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist. Gilt für einen Arbeitnehmer nicht das deutsche Sozialversicherungsrecht, sind andere Regelungen zu beachten. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Rubrik "Sozialversicherungsrecht".

**Ansprüche des Arbeitnehmers im Herkunftsland**

Die geltenden Regelungen im Heimatland des Arbeitnehmers können gegebenenfalls dazu führen, dass sich der Minijob und die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nachteilig auf die eigene soziale Absicherung des Arbeitnehmers auswirkt. Personen aus dem Ausland sollten sich daher bei den Stellen ihrer eigenen Sozialversicherung informieren, welche Auswirkungen eine (geringfügige) Beschäftigung in Deutschland auf ihre soziale Absicherung hat. Andernfalls kann es zum Beispiel passieren, dass der Krankenversicherungsschutz eines Arbeitnehmers im Heimatland durch die Aufnahme eines Minijobs in Deutschland entfällt. Durch die Ausübung eines Minijobs entsteht kein eigener Krankenversicherungsschutz. Daher kann es passieren, dass ein Arbeitnehmer im akuten Krankheitsfall keinen Anspruch auf Leistungen einer Krankenversicherung hat.

## **Krankenversicherung**

Eine eigene Mitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung entsteht durch die Ausübung eines Minijobs für deutsche und ausländische Arbeitnehmer nicht. Ausländische Arbeitnehmer, die nur einen Minijob ausüben, sind durch diesen somit nicht krankenversichert. Die Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung sind nur zu

zahlen, wenn ein Arbeitnehmer in Deutschland gesetzlich krankenversichert ist. Für Arbeitnehmer, die privat- oder im Ausland krankenversichert sind, ist deshalb der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nicht zu zahlen.

### **Rentenversicherung**

Wie bei allen Minijobbern werden Minijob-Zeiten einem Konto bei der Deutschen Rentenversicherung zugespeichert. Auch Arbeitnehmer aus dem Ausland haben die Möglichkeit, die Beiträge zur Rentenversicherung aufzustocken und durch einen Eigenanteil vollwertige Beitragszeiten zu erwerben. Diese Beiträge in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung können später zu einem eigenen Rentenanspruch führen, so dass möglicherweise neben der Rente im europäischen Heimatstaat auch eine deutsche Rente gezahlt wird. Die zurückgelegten deutschen rentenrechtlichen Zeiten werden zudem auch bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Rente im europäischen Wohnstaat berücksichtigt.

### **Unfallversicherung**

Arbeitnehmer aus dem Ausland müssen - wie alle Arbeitnehmer in Deutschland - bei der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden. Bei Minijobbern im Privathaushalt erledigt dies die Minijob-Zentrale.

### **Steuerpflicht**

Das Arbeitsentgelt von Minijobbern ist steuerpflichtig. Die Lohnsteuer kann pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte erhoben werden. Wenn Arbeitnehmer ihren Wohnsitz im Ausland haben oder eine weitere Beschäftigung in einem anderen Staat ausüben, könnten andere steuerrechtliche Regelungen zu beachten sein. Bitte wenden Sie sich an das Betriebsstättenfinanzamt bzw. die Finanzbehörde im Wohnstaat des Arbeitnehmers, um zu erfahren, ob Sie Steuern vom Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers abführen müssen.